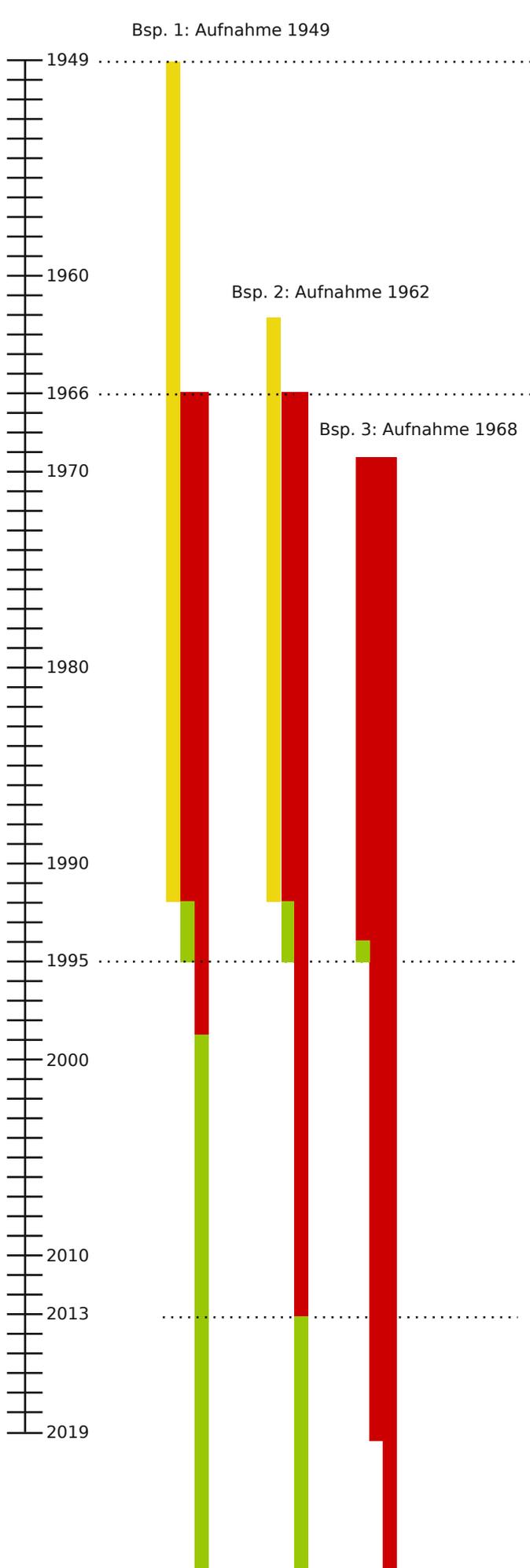


Übersicht Leistungsschutzrecht

in Deutschland seit 1949



- Fiktives Bearbeitungsrecht (allgemeines Persönlichkeitsrecht)
- Leistungsschutzrecht
- kein Schutz (Public Domain / CC0)

Anmerkungen für die Zeit vor 1966

Vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 am 1. Januar 1966 gab es in Deutschland keine verwandten Schutzrechte bzw. ein Leistungsschutzrecht für den Schutz einer Tonaufnahme. Für die Zeit vor 1966 wurden künstlerische Darbietungen jedoch über das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. »fiktive Bearbeiterurheberrecht« geschützt, das sich auf § 2 Abs. 2 des LUG (= Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst) stützte und für das eine Schutzdauer von 50 Jahren vorgesehen war. Für das Beispiel 1 eines 1949 veröffentlichten Tonträgers sowie für das Beispiel 2 eines 1962 veröffentlichten Tonträgers ergibt sich daraus, dass diese Aufnahmen auch vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) durch das »fiktive Bearbeiterurheberrecht« geschützt sind (= gelber Balken).

Anmerkungen für die Zeit nach Einführung des UrhG 1966

Die »Verwandten Schutzrechte« wurden in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes zum 1. Januar 1966 (§§ 70 ff.) eingeführt. Die Schutzdauer für Tonträger wurde auf 25 Jahre festgelegt. Das »fiktive Bearbeiterurheberrecht« ging in das Leistungsschutzrecht über, weil sich die Tonträgerhersteller in der Regel die aus § 2 Abs. 2 des LUG ergebenden Rechte der ausübenden Künstler übertragen lassen.

Die sich aus dem Leistungsschutzrecht (25 Jahre) ergebende Fristverkürzung gegenüber dem fiktiven Bearbeiterurheberrecht (50 Jahre) wurde vom BVerfG grundsätzlich als verfassungsmäßig, § 135 UrhG jedoch als verfassungswidrig beurteilt (Beschluss vom 08.07.1971 - 1 BvR 766/66). Die 1972 eingeführt Übergangsvorschrift § 135a UrhG trägt dem Urteil Rechnung und legt fest, dass Aufnahmen, an denen das fiktive Bearbeiterurheberrecht bei Einführung des Urheberrechts noch nicht erloschen war, eine Frist von 25 Jahren ab Einführung des UrhG gewährt wird. Das fiktive Bearbeiterurheberrecht (= gelber Balken) wird daher verkürzt und durch ein 25-jähriges Leistungsschutzrecht ersetzt. Für das Beispiel 1 eines 1949 veröffentlichten Tonträgers sowie für das Beispiel 2 eines 1962 veröffentlichten Tonträgers ergibt sich daraus, dass diese Aufnahmen über das Leistungsschutzrecht bis zum Ende des Jahres 1991 geschützt (= roter Balken bis 1991/1993) und ab diesem Zeitpunkt gemeinfrei sind (= grüner Balken).

Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten Tonträgers besteht ein Leistungsschutz bis zum 31.12.1993, nach diesem Datum wurde diese Aufnahme in Deutschland gemeinfrei (= grüner Balken).

Für alle drei Beispiele gilt jedoch, dass die Verlängerung der Leistungsschutzrechte im Rahmen des dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechts 1995 in Verbindung mit der Übergangsregelung § 137f Abs. 2 ein Wiederaufleben des Schutzes und Verlängerung der Schutzfrist bedeutet (= durchgehende rote Balken).

Anmerkung zum »Dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechts«

Im Rahmen der dritten Änderung des UrhG 1995 aufgrund der Richtlinie 93/98/EWG wurde der Leistungsschutz für Tonträger auf 50 Jahre erhöht. Eine 1995 veröffentlichte Aufnahme ist seither für die Dauer von 50 Jahren bis zum 31.12.2045 geschützt. Die Übergangsregelung des § 137f UrhG besagt zudem, dass Länder in der EU, die vor 1995 ein längeres Leistungsschutzrecht für Tonträger als 50 Jahre gehabt haben, dieses nicht verkürzen müssen und dass erloschene Rechte wiederaufleben, wenn der Schutzgegenstand in einem anderen Land in der EU zur Einführung der Fristverlängerung für Tonträgerhersteller noch geschützt war. Darüber hinaus ist es keinem Land der EU nach 1995 gestattet, einen längeren Leistungsschutz für Tonträger als 50 Jahre zu gewährleisten (siehe Anmerkung 50 Jahre).

Für die Beispiele 1 und 2 (Veröffentlichung 1949 und 1962) bedeutet die Änderung des Urheberrechts 1995 ein Wiederaufleben des Leistungsschutzes bis zum 31.12.1999 bzw. bis zum 31.12.2012. Beide Aufnahmen sind jedoch am 01.01.2013 ohne Schutz bzw. gemeinfrei.

Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten Tonträgers bedeutet die Änderung des Urheberrechts 1995 ein Wiederaufleben des Leistungsschutzes bis zum 31.12.2018.

Anmerkung zum »Neunten Gesetz zur Änderung des Urheberrechts«

Im Rahmen der dritten Änderung des UrhG 1995 aufgrund der Richtlinie 2011/77/EU wurde der Leistungsschutz für Tonträger auf 70 Jahre erhöht. Die Übergangsregelung des § 137m allerdings schränkt ein, dass Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis 6. Juli 2013 geltenden Fassung bereits erloschen war, nicht von der Verlängerung profitieren.

Für die Beispiele 1 und 2 (Veröffentlichung 1949 und 1962) bedeutet die Änderung des Urheberrechts 2013, dass sie gemeinfrei bleiben, weil für sie am 1. November 2013 nach den §§ 82, 85, 79 und 79a kein Schutz mehr bestand, da dieser bereits am 31.12.1999 bzw. 31.12.2012 abgelaufen war (= grüner Balken). Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten und bis zum 31.12.2018 geschützten Tonträgers bedeutet die Änderung des Urheberrechts 2013 eine wiederholte Verlängerung der Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler sowie des Leistungsschutzes bis zum 31.12.2038 (= roter Balken).